

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **UWG: Veröffentlichung des Urteils gegen einen Mitbewerber Urteil**  
Urteil vom 06.05.2021, Az: I ZR 167/20
2. **ZPO: sekundäre Darlegungslast bei unerlaubter Abschalt einrichtung**  
Urteil vom 29.06.2021, Az: VI ZR 566/19
3. **VermVerkProsV: Angabe von Verflechtungstatbeständen**  
Beschluss vom 18.05.2021, Az: XI ZB 19/18
4. **InsVV: Festsetzung des Gesamtzu- oder Gesamtabschlags**  
Beschluss vom 10.06.2021, Az: IX ZB 51/19
5. **BGB: Rückwirkung der Anfechtung bei verbundenem Geschäft**  
Urteil vom 15.06.2021, Az: XI ZR 568/19
6. **StGB: „Anderer“ im Sinne von § 184b**  
Urteil vom 28.04.2021, Az: 2 StR 47/20
7. **EnWG: rückwirkende Änderung einer rechtswidrigen Festlegung**  
Beschluss vom 23.03.2021, Az: EnVR 74/19

### Urteile und Beschlüsse:

1. **UWG: Veröffentlichung des Urteils gegen einen Mitbewerber Urteil**  
Urteil vom 06.05.2021, Az: I ZR 167/20  
Ein hinreichender Anlass für die Veröffentlichung eines gegen einen Mitbewerber er-  
wirkten Urteils unter seiner namentlichen Nennung kann bestehen, wenn die angespro-  
chenen Verkehrskreise ein schutzwürdiges Interesse an der Information über die unter-  
sagten unlauteren Geschäftsmethoden des Mitbewerbers haben und eine Aufklärung  
angezeigt ist, um sonst drohende Nachteile bei geschäftlichen Entscheidungen von  
ihnen abzuwenden.
2. **ZPO: sekundäre Darlegungslast bei unerlaubter Abschalt einrichtung**  
Urteil vom 29.06.2021, Az: VI ZR 566/19  
Zur sekundären Darlegungslast hinsichtlich der Frage, wer die Entscheidung über den  
Einsatz einer unzulässigen Abschalt einrichtung bei dem beklagten Fahrzeughersteller  
getroffen hatte und ob der Vorstand hiervon Kenntnis hatte.

### 3. VermVerkProspV: Angabe von Verflechtungstatbeständen

Beschluss vom 18.05.2021, Az: XI ZB 19/18

a) Zur Darstellung der mit der Fremdfinanzierung einhergehenden Risiken im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV in der vom 1. Juli 2005 bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung.

b) Zur Angabe von Verflechtungstatbeständen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV in der vom 1. Juli 2005 bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung.

### 4. InsVV: Festsetzung des Gesamtzu- oder Gesamtabschlags

Beschluss vom 10.06.2021, Az: IX ZB 51/19

a) Der vorläufige Insolvenzverwalter befasst sich in erheblichem Umfang mit Vermögensgegenständen, an denen bei Verfahrenseröffnung Aus- oder Absonderungsrechte bestehen, wenn er nach dem zeitlichen und sachlichen Maß der Befassung einen erheblichen Teil seiner Arbeitskraft auf die Bearbeitung des Vermögensgegenstandes verwendet und dabei das gewöhnliche Maß an Tätigkeit eines vorläufigen Insolvenzverwalters derart überschreitet, dass eine erhebliche Mehrbelastung des vorläufigen Verwalters durch die Befassung mit dem Vermögensgegenstand feststeht. Der erhebliche Umfang der Befassung muss sich dabei gerade auf den Vermögensgegenstand richten, welcher der Berechnungsgrundlage hinzuzurechnen ist. Erforderlich ist ein konkreter Vortrag des vorläufigen Insolvenzverwalters, welche Tätigkeiten er für den Vermögensgegenstand im Einzelfall entfaltet hat.

b) Vereinbart der vorläufige Insolvenzverwalter mit den Grundpfandrechtsgläubigern, die Mieten aus laufenden Mietverhältnissen einzuziehen und an die Grundpfandrechtsgläubiger zu verteilen, liegt darin allein keine Befassung im erheblichen Umfang mit dem Grundstück oder dem Grundpfandrecht.

InsVV § 3

Für die Festsetzung des Gesamtzu- oder Gesamtabschlags ist stets eine Gesamtbeurteilung erforderlich, um eine doppelte Berücksichtigung von Umständen zu vermeiden und sich aus Einzelzuschlägen ergebenden Überschneidungen Rechnung tragen zu können. Der Tatrichter hat die Höhe des Gesamtzu- oder Gesamtabschlags danach zu bemessen, dass der festgestellte Mehr- oder Minderaufwand angesichts der im Einzelfall bestehenden Besonderheiten insgesamt angemessen vergütet wird.

InsVV §§ 3 , 10

Soweit der vorläufige Insolvenzverwalter eine Vergütung für den aus der erheblichen Befassung mit einem Vermögensgegenstand entstandenen Aufwand erhält, weil die Berechnungsgrundlage um den Wert des Aus- oder Absonderungsrechts erhöht worden ist, können solche über die Erhöhung der Berechnungsgrundlage vergütete Tätigkeiten nicht herangezogen werden, um einen Zuschlag zu rechtfertigen.

InsVV § 3 Abs. 1 Buchst. b

Führt der Insolvenzverwalter das Unternehmen fort, richtet sich die Höhe des Zuschlags nach dem durch die Betriebsfortführung veranlassten zusätzlichen Aufwand; ein Mindestzuschlag (etwa in Höhe von 25 %) besteht nicht.

InsVV § 3 Abs. 2 Buchst. d

War die Masse groß, kann die Geschäftsführung geringe Anforderungen an den Verwalter gestellt haben, wenn das Vermögen des Schuldners seine Verbindlichkeiten erheblich übersteigt und die Höhe dieses Vermögens in keinem Verhältnis zu dem entfalteten Aufwand steht, etwa weil sich die Insolvenzmasse ohne jegliches Zutun des Insolvenzverwalters ergeben hat. Tätigkeiten, die über einen Zuschlag vergütet werden, dürfen hierbei nicht berücksichtigt werden.

#### **5. BGB: Rückwirkung der Anfechtung bei verbundenem Geschäft**

Urteil vom 15.06.2021, Az: XI ZR 568/19

Hat bei einem verbundenen Geschäft (§ 358 Abs. 3 BGB) der Verbraucher den finanzierten Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten, führt die Rückwirkung der Anfechtung (§ 142 Abs. 1 BGB) dazu, dass dem Anspruch des Darlehensgebers aus dem Finanzierungsdarlehen von Anfang an aus § 359 Abs. 1 Satz 1 BGB eine dauernde Einrede i.S. von § 813 Abs. 1 Satz 1 BGB entgegenstand und der Verbraucher auch die vor der Anfechtungserklärung auf das Darlehen geleisteten Zahlungen gemäß § 813 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB vom Darlehensgeber zurückverlangen kann (Fortführung von Senatsurteil vom 4. Dezember 2007 - XI ZR 227/06, BGHZ 174, 334).

#### **6. StGB: „Anderer“ im Sinne von § 184b**

Urteil vom 28.04.2021, Az: 2 StR 47/20

"Anderer" im Sinne des § 184b Abs. 2 StGB (in der Fassung des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3007; jetzt: § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB ) kann auch ein Beteiligter an dem in einer kinderpornographischen Schrift dargestellten sexuellen Missbrauch sein, dem vom Hersteller dieser Schrift der (erstmalige) Besitz daran verschafft wird.

#### **7. EnWG: rückwirkende Änderung einer rechtswidrigen Festlegung**

Beschluss vom 23.03.2021, Az: EnVR 74/19

a) Für rückwirkende Änderungen einer rechtswidrigen belastenden Festlegung der Bundesnetzagentur gelten unabhängig davon, ob sie auf § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG oder § 29 Abs. 2 Satz 2 EnWG, § 48 Abs. 1 VwVfG gestützt sind, die gleichen Maßstäbe.

b) Schlechthin unerträglich kann die Aufrechterhaltung einer Festlegung (hier: zum Ausschluss einer kaufmännisch-bilanziellen Berechnung des Strombezugs) für die Vergangenheit nur sein, wenn sie bereits bei ihrem Erlass offensichtlich rechtswidrig war. Dass die Rechtswidrigkeit erst später zutage tritt, reicht dafür nicht aus.

c) Durch die bloße Entgegennahme der Anzeige der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts durch die Bundesnetzagentur kann kein schutzwürdiges Vertrauen entstehen, da § 19 Abs. 2 StromNEV 2014 dem Letztverbraucher die Verantwortung dafür zuweist, dass die Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt eingehalten sind.

d) Die Aufrechterhaltung einer bestandskräftigen Festlegung für die Vergangenheit ist auch dann nicht zu beanstanden, wenn einzelne Letztverbraucher für ein netzdienstliches Abnahmeverhalten vergebliche Aufwendungen erbracht haben. Einer rückwirkenden Änderung steht die sich aus § 1 Abs. 2 EnWG ergebende regulatorische Zielsetzung entgegen, einen für alle Beteiligten gleichermaßen geltenden Regelungsrahmen zu schaffen, weil sie auf Beteiligte trifft, die ihr Verhalten an anderen Regelungen ausgerichtet haben.